

Aktuelle Informationen
zur Nutzung von Wasserflächen in den Ratinger Bädern
- Stand: 01.05.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie für die Durchführung Ihres Schwimm-/Sportbetriebs Wasserflächen in den Ratinger Bädern nutzen. Zur Gewährleistung einer für alle Nutzer sicheren und koordinierten Nutzung der Wasserflächen gelten unsere Haus- und Badeordnung sowie unsere AGB Bädernutzung, die Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind und die Sie jederzeit auf unserer Homepage (www.stadtwerke-ratingen.de/ratinger-baeder/) einsehen können. Besonders wichtig sind uns dabei die nachfolgenden Punkte:

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Durchführung Ihres Schwimm-/Sportbetriebs einschließlich der Beaufsichtigung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht obliegt vollumfänglich und ohne Einschränkung Ihnen. Dies gilt auch, wenn während der zugewiesenen Zeiten freie Nutzungsflächen anderen Nutzern überlassen oder für den öffentlichen Schwimmbetrieb genutzt werden sollten.

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Verkehrsflächen des Bades, die Aufsicht in den für die Badegäste zugänglichen Bereichen außerhalb der Becken und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Die Wasseraufsicht beinhaltet das Erkennen und die Vermeidung von Gefahrensituationen im und am Wasser sowie insbesondere die Rettung vor dem Ertrinken.

Anmeldung von für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs eingesetzten Personen

Personen, die Sie für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs einsetzen (z.B. Aufsichtspersonen, Trainer, Lehrkräfte, Betreuer etc.), sind von Ihnen vor Beginn der Nutzung bei uns anzumelden und müssen sich auf Verlangen jederzeit ausweisen können. Personelle Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Qualifikation von für die Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. die Wasseraufsicht eingesetzten Personen

Für die Beaufsichtigung des Badebetriebs und die Wasseraufsicht dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,

- in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe - BAGEH) ausgebildet sind,
- von uns bezüglich der jeweiligen Bäder, ihren Ausstattungen, den betrieblichen Abläufen und des rechtmäßigen Verhaltens in Notsituationen eingewiesen worden sind und
- die Rettungsfähigkeit besitzen, also aufgrund ihrer Fähigkeiten sowie ihrer gesundheitlichen und geistigen Eignung in der Lage sind, gefahrlos eine Rettung Ertrinkender von der tiefsten Stelle der in den jeweiligen Bädern vorhandenen Wasserflächen durchzuführen, ohne sich selbst zu gefährden, und die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einschließlich einer möglicherweise erforderlichen Herz-Lungen-Wiederbelebung vorzunehmen. Die tiefsten Stellen der Wasserflächen liegen im
 - Allwetterbad Ratingen-Lintorf bei 1,85 m
 - Hallenbad Ratingen-Lintorf bei 3,85 m
 - Freibad Angerbad Ratingen-Mitte bei 5,00 m
 - Hallenbad Angerbad Ratingen-Mitte bei 4,20 m

Die Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen (für die Rettungsfähigkeit z.B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber oder ein äquivalenter Beleg nach der International Live Saving Federation, Bescheinigung über eine erfolgte kombinierte Rettungsübung entsprechend Anhang/Anlage 1 zur Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, Bescheinigung über die Ausbildung zum Fachangestellten für den Bäderbetrieb bzw. zum Meister der Bäderbetriebe, etc.) sind von den für die Aufsicht eingesetzten Personen jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Zutritt zu den Bädern und Wasserflächen

Die Bäder dürfen von den für die Aufsicht angemeldeten Personen frühestens 20 Minuten, von allen anderen Personen frühestens 15 Minuten vor Beginn der gebuchten Wasserzeit betreten werden und sind spätestens 15 Minuten nach Ende der gebuchten Wasserzeit zu verlassen.

Die Wasserflächen dürfen von allen frühestens mit Beginn der gebuchten Wasserzeit betreten werden und sind spätestens mit Ende der gebuchten Wasserzeit zu verlassen.

Erfassung der Teilnehmerzahl

Vor Beginn einer Wasserzeit ist die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer von den für die Aufsicht eingesetzten Personen über das im jeweiligen Bad vorhandene Terminal bzw. bei Nichtvorhandensein oder Defekt des Terminals auf einer von uns ausgelegten Teilnehmerliste anzugeben.

Zugangschips

Der Zugangschip, der das Betreten eines Bades ermöglicht, darf nur von der jeweils persönlich zugeordneten Person verwendet werden; eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Personelle Änderungen, die eine Neuordnung des Zugangschips erfordern, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Eigene Geräte

Eigene Geräte dürfen nur nach vorheriger Einwilligung von uns im Bad benutzt und aufbewahrt werden. Bitte sprechen Sie hierfür unser zuständiges Personal vor Ort an.

Versicherung

Für Schäden, die von Ihnen, einer von Ihnen für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs eingesetzten Person oder einem Teilnehmer an Ihrem Schwimm-/Sportbetrieb zu vertreten sind, haben Sie auf Ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Nutzung der Wasserflächen potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe, jedenfalls aber i.H.v. 10.000.000,00 EUR pro Schaden, sicherstellen muss; auf Verlangen ist das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

Verweigerung des Zutritts / Verweisung aus dem Bad

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir zur Verweigerung des Zutritts bzw. zur Verweisung aus dem Bad berechtigt sind, wenn von Ihnen, den für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs eingesetzten Personen oder den Teilnehmern an Ihrem Schwimm-/Sportbetrieb gegen unsere AGB Bädernutzung oder unsere Haus- und Badeordnung verstoßen wird, insbesondere, wenn

- eine für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs eingesetzte Person nicht angemeldet ist, sich nicht ausweisen oder eine für die Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. die Wasseraufsicht eingesetzte Person die erforderliche Qualifikation nicht nachweisen kann,
- eine für die Durchführung des Schwimm-/Sportbetriebs eingesetzte Person oder ein Teilnehmer an Ihrem Schwimm-/Sportbetrieb mit einem Hausverbot belegt ist oder unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Rauschmittel steht,
- der Zugangschip missbräuchlich genutzt wird,
- die gebuchten Nutzungszeiten und/oder Nutzungsflächen nicht eingehalten werden oder
- kein ausreichender Versicherungsschutz (mehr) besteht.

Freundliche Grüße aus der Bäderverwaltung